

Referent/-in für politische Angelegenheiten;

Stellvertretende/r Sonderbeauftragte/r des Generalsekretärs für die Koordinierung humanitärer Hilfe und von Entwicklungsmaßnahmen;

Hauptreferent/-in für humanitäre und Entwicklungsmaßnahmen;

Referent/-in für humanitäre und Entwicklungsmaßnahmen;

Leitende/r Rechtsberater/-in;

Leiter/-in der Öffentlichkeitsarbeit;

Sprecher/-in;

Leiter/-in der Abteilung Politische Angelegenheiten und Planung;

und ersucht den Generalsekretär, diese Stellen im Rahmen seines nächsten Haushaltsplans mit zusätzlichen Angaben zu der jeweils angemessenen Rangebene erneut zu begründen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis 30. Juni 2005**

13. *nimmt zur Kenntnis*, dass der Sicherheitsrat der Mission in Ziffer 7.II c) seiner Resolution 1542 (2004) den Auftrag erteilt hat, bei der Organisation, Überwachung und Durchführung freier und fairer Gemeinde-, Parlaments- und Präsidentschaftswahlen behilflich zu sein;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den ihm übertragenen Auftrag vollständig zu erfüllen und die von der Mission erzielten Ergebnisse, insbesondere das erwartete Ergebnis 2.3<sup>30</sup>, in vollem Einklang mit dem Mandat des Sicherheitsrats zu messen;

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti den vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 für die Einrichtung der Mission bereits genehmigten Betrag von 49.259.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004 zu veranschlagen;

16. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti den

Betrag von 379.046.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 zu veranschlagen, worin der von der Versammlung in ihrer Resolution 58/311 bereits genehmigte Betrag von 172.480.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 eingeschlossen ist;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

17. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 206.566.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. November 2004 bis 30. Juni 2005 unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/311 bereits veranlagten Betrags von 172.480.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 entsprechend den in ihrer Resolution 55/235 festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 25.820.787 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 4.371.700 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. November 2004 bis 30. Juni 2005 bewilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti" auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

#### **RESOLUTION 59/58**

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/448/Add.1, Ziffer 8)<sup>31</sup>.

<sup>30</sup> Siehe A/59/288, Abschnitt I.

<sup>31</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**59/58. Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Vorausteam der Vereinten Nationen in Sudan**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen<sup>32</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>33</sup>,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>33</sup> an;

2. *beschließt*, den Haushalt für das Vorausteam der Vereinten Nationen in Sudan für den Zeitraum vom 11. September bis 10. Dezember 2004 in Höhe von 21.789.400 US-Dollar brutto (21.008.100 Dollar netto) zu genehmigen;

3. *stellt fest*, dass ein Teil dieses Mittelbedarfs aus dem sich auf 998.600 Dollar belaufenden Ausgabenrest des bereits für die Mission bereitgestellten Betrags gedeckt werden soll;

4. *beschließt*, zu Lasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für besondere politische Missionen veranschlagten Mittel einen Betrag von 3.002.600 Dollar zu bewilligen, der dem verfügbaren Ausgabenrest dieser veranschlagten Mittel entspricht;

5. *beschließt außerdem*, entsprechend dem in Anlage I Ziffer 11 der Resolution 41/213 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1986 vorgesehenen Verfahren den Betrag von 17.006.900 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 und den Betrag von 781.300 Dollar in Kapitel 34 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans zu veranschlagen, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe bei den Einnahmenansätzen in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans zu verrechnen ist.

**RESOLUTION 59/264**

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/588, Ziffer 7)<sup>34</sup>.

<sup>32</sup> A/59/534.

<sup>33</sup> A/59/569.

<sup>34</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**59/264. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer**

*Die Generalversammlung,*

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 53/204 vom 18. Dezember 1998, 53/221 Abschnitt VIII vom 7. April 1999, 54/13 B vom 23. Dezember 1999, 55/220 A vom 23. Dezember 2000, 55/220 B und C vom 12. April und 14. Juni 2001 und 57/278 A vom 20. Dezember 2002,

nach Behandlung, für den am 31. Dezember 2003 abgelaufenen Zeitraum, der Finanzberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse sowie der Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer über die Vereinten Nationen<sup>35</sup>, das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO<sup>36</sup>, die Universität der Vereinten Nationen<sup>37</sup>, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen<sup>38</sup>, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen<sup>39</sup>, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten<sup>40</sup>, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen<sup>41</sup>, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds<sup>42</sup>, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>43</sup>, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen<sup>44</sup>, das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen<sup>45</sup>, den Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle<sup>46</sup>, das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste<sup>47</sup>, den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind<sup>48</sup>, und den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht<sup>49</sup>, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfeh-

<sup>35</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/59/5), Vol. I.*

<sup>36</sup> Ebd., Vol. III.

<sup>37</sup> Ebd., Vol. IV.

<sup>38</sup> Ebd., *Beilage 5A (A/59/5/Add.1).*

<sup>39</sup> Ebd., *Beilage 5B (A/59/5/Add.2).*

<sup>40</sup> Ebd., *Beilage 5C (A/59/5/Add.3).*

<sup>41</sup> Ebd., *Beilage 5D (A/59/5/Add.4).*

<sup>42</sup> Ebd., *Beilage 5E (A/59/5/Add.5).*

<sup>43</sup> Ebd., *Beilage 5F (A/59/5/Add.6).*

<sup>44</sup> Ebd., *Beilage 5G (A/59/5/Add.7).*

<sup>45</sup> Ebd., *Beilage 5H (A/59/5/Add.8).*

<sup>46</sup> Ebd., *Beilage 5I (A/59/5/Add.9).*

<sup>47</sup> Ebd., *Beilage 5J (A/59/5/Add.10).*

<sup>48</sup> Ebd., *Beilage 5K (A/59/5/Add.11).*

<sup>49</sup> Ebd., *Beilage 5L (A/59/5/Add.12).*